

## Neue Herausforderungen für Geldwäsche-Compliance

Bereits am 20. Mai 2015 hat das Europäische Parlament die Richtlinie (EU) 2015/849 erlassen. Nach Art. 288 ff. AEUV ist das EU-Recht innerhalb von 3 Jahren in nationales Recht umzusetzen. Als Reaktion auf die Terroranschläge in Paris hat die EU am 02.02.2016 einen Aktionsplan zur Intensivierung der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung vorgestellt, der unter anderem vorsah, die 4. Geldwäscherichtlinie vorzeitig in nationales Recht umzusetzen.

Dies soll aus der Sicht der Bundesregierung auch der Fall sein. Dementsprechend hat das Bundesministerium der Finanzen am 24.11.2016 einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der am 22.02.2017 vom Bundeskabinett verabschiedet wurde.

Damit das Gesetz planmäßig zum 27.06.2017 in Kraft treten kann, muss es allerdings noch den Bundestag und den Bundesrat passieren.

Nach diesem Gesetzesentwurf wird der Geldwäscheprävention künftig eine wesentlich größere Bedeutung beizumessen sein. Dies wird besonders deutlich, wenn man sich die Bußgeldvorschrift in § 17 des derzeit geltenden Geldwäschegesetzes anschaut und mit dem neuen § 56 im Entwurf vergleicht.

Während die bisherige Regelung 17 Handlungsalternativen als Ordnungswidrigkeiten qualifiziert, sind nach der neuen Regelung insgesamt 67 Handlungsalternativen mit einem Bußgeld bewehrt.

Nach § 17 Abs. 2 GwG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 100.000 € geahndet werden, während das neue Gesetz (§ 67 Abs. 2) Geldbußen bis zu 1.000.000 € vorsieht, alternativ bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils. Bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen kann die Geldbuße auch höher sein, darf dabei aber den Betrag von 5.000.000 € oder 10 % des Gesamtumsatzes (also nicht des erlangten wirtschaftlichen Vorteils) nicht übersteigen.

Auch sieht das Gesetz vor, dass das Informationsfreiheitsgesetz auf die gespeicherten Daten zur Geldwäscheprävention keine Anwendung findet und zudem die Aufsichtsbehörden verpflichtet werden, rechtskräftige Bußgeldbescheide zu veröffentlichen.

### Schwellenwert sinkt

Die Identifizierungspflicht, die bei Bargeschäften in einer Einzelsumme, oder bei dauerhaften Geschäften in der Gesamtsumme bislang 15.000 € betrug, wird dabei auf **10.000 €** abgesenkt. Dabei wird allerdings das Grundprinzip „know your customer“ insoweit modifiziert, als dass ein Risikomanagement eingeführt wird, so dass zum Beispiel beim Güterhändler als Verpflichtetem zunächst eine Risikoanalyse zu erfolgen hat. Bei hochwertigen Gütern, oder bei exportorientierten Unternehmen wird der Aufwand zur Identifizierung und zu fortlaufenden Präventionsmaßnahmen steigen, während andere ganz aus der Verpflichtung herausfallen können.

### Identifizierungsverfahren werden erweitert

Die Methoden der Erstidentifizierung und regelmäßiger Wiederholungsprüfungen sowie deren jeweilige Dokumentation bleiben bestehen. Als neue Alternative zur Identifizierung kommen hier elektronische Varianten hinzu, die beispielsweise unter Einsatz des elektronischen Personalausweises eine digitale Identifizierung vorsehen. Eine weitere Möglichkeit soll in einer Videoidentifizierung mit elektronischer Signatur bestehen.

### Transparenzregister

Durch die Einführung von Transparenzregistern soll die Feststellung, wer in einem Unternehmen wirtschaftlich Berechtigter ist, erleichtert werden, ohne dass dem Register ein öffentlicher Glaube in der Weise zukommt, dass sich der Verpflichtete allein darauf verlassen darf, insbesondere bei verstärkten Sorgfaltspflichten.

Durch ein europäisches System der Vernetzung dieser Register soll die Bekämpfung der Geldwäsche auf europäischer Ebene verbessert werden.

### Zentrale Meldestelle

Die bisherige Meldung von Verdachtsfällen bei der FIU (Financial Intelligence Unit), einer Abteilung des Bundeskriminalamts, wird künftig in einer eigenen Meldestelle erfolgen, die als neue Behörde in Köln angesiedelt werden soll.

(Fortsetzung siehe Folgeseite)

## Neue Herausforderungen für Geldwäsche-Compliance

(Fortsetzung von Seite 16)

Auch bei dieser Meldestelle sind zudem ein automatisierter Datenabgleich im europäischen Verbund und eine Datenübermittlung im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit vorgesehen.

### Outsourcing

Die Auslagerung der Einhaltung von Sorgfaltspflichten ist auch nach der neuen gesetzlichen Regelung möglich. Allerdings darf diese Übertragung nur an Personen oder Unternehmen erfolgen, die selbst Verpflichtete sind, oder bei denen es sich um Mitgliedsorganisationen oder Verbände dieser Verpflichteten handeln. Auch müssen die Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten denen des eigentlich Verpflichteten entsprechen und der Dritte auch einer der Richtlinie entsprechenden Aufsicht unterliegen.

Unterhalb dieser Standards kann die Übertragung von Sorgfaltspflichten auch an geeignete und zuverlässige Personen oder Unternehmen auf vertraglicher Grundlage übertragen werden,

sofern die vertragliche Grundlage den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

### Verpflichtung häufig unbekannt

Versicherungsgesellschaften oder Kreditinstitute, die z.B. auch durch das KWG entsprechende Pflichten haben, sind nicht die einzigen, die zur Geldwäscheprävention verpflichtet sind. Hierbei wird häufig übersehen, dass z.B. Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater uneingeschränkt der Präventionspflicht unterliegen, ebenso wie Immobilienmakler und Güterhändler.

Bei der letztgenannten Gruppe wird durch das neue Gesetz eine klarere Definition erfolgen, welche Güterhändler der Verpflichtung unterliegen. Umgekehrt unterliegen Wirtschaftsprüfer und Steuerberater uneingeschränkt der Präventionspflicht, auch wenn durch die jeweiligen Kammern von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, die Pflicht zur Bestellung eines

Geldwäschebeauftragten von der Anzahl der Berufsträger innerhalb einer Kanzlei abhängig zu machen. Diese Möglichkeit sieht das neue Gesetz ebenso vor, befreit aber eben nicht von den allgemeinen Präventionspflichten.



Jürgen Möthraht  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht  
Worms  
Complianceberater.team  
Kontakt:  
jmoethraht@complianceberater.team



COMPLIANCEBERATER.TEAM

